



Ansuchen - Pflegeförderung

zur Gewährung einer Förderung für die Durchführung der Pflege zu Hause laut Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Puch bei Hallein vom 06.10.2022.

Förderungswerber: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

IBAN: A T _____

BIC: _____

Person, welche die erforderlichen Pflegemaßnahmen vornimmt:

Name: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Puch bei Hallein, am _____

Förderungswerber

Hinweise:

1. Der Förderungswerber (Pflegebedürftige) muss zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Bezugsdauer der Förderung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Puch bei Hallein gemeldet sein.
2. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass während der Bezugsdauer keine stationäre Betreuung in einem Seniorenwohnhaus oder einer ähnlichen Einrichtung sowie keine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird. Eine nur zeitweise Pflegeunterstützung wie beispielsweise durch eine mobile Hauskrankenpflege oder die vorübergehende Unterbringung (bis zu einem durchgehenden Aufenthalt von maximal 6 Wochen) in einer Tagesbetreuungseinrichtung, einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung hat keinen Einfluss auf die Gewährung der Förderung.

3. Die Höhe der Förderung beträgt € 150,00 pro Monat und wird einkommensunabhängig gewährt.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt vierteljährlich, jeweils im Nachhinein.
5. Die Antragstellung hat während des jeweiligen Quartals (für das erste Quartal des Jahres beispielsweise bis spätestens 31.03.) zu erfolgen. Eine nachträgliche Auszahlung bei verspäteter Antragstellung ist nicht vorgesehen.
6. Der Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht für Personen, denen während der Bezugsdauer mittels rechtskräftigem Bescheid Pflegegeld der Stufe 4 oder höher zuerkannt wird.
7. Der Förderungsempfänger und/oder jene Person, welche die erforderlichen Pflegemaßnahmen vornimmt, hat der Gemeinde Puch bei Hallein jede Änderung förderungsrelevanter Tatsachen umgehend zur Kenntnis zu bringen. Bei falschen oder unvollständigen Angaben ist die zu Unrecht bezogene Förderung zurückzuzahlen.

Die männliche Form ist der weiblichen Form gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form angeführt.

Nachstehende, verpflichtend vorzulegende Unterlagen liegen bei:

- Beilage A: rechtskräftiger Bescheid über die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 4 oder höher
-

Sicht- / Erledigungsvermerk:

- Finanzverwaltung

Puch bei Hallein, am _____

Behördenvertreter